



22. März 2020

Möglichkeiten zu kurzfristigen Liquiditätseinsparungen u. -beschaffungen

Liebe Therapeutenwelt,

nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick der Möglichkeiten geben, wie Sie kurzfristig Liquiditätseinsparungen vornehmen können! Daneben nennen wir Möglichkeiten, wie Sie kurzfristig neue liquide Mittel erhalten können. Beachten Sie bitte, dass es auch bei Banken, Sparkassen, Versicherern und Steuerberatern zur Zeit zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann. Ebenso stellt dieser Überblick keinen Rechtsanspruch auf die genannten Möglichkeiten dar! Wichtige Ansprechpartner sind in diesen Fällen Ihre Banken, Versicherer und Steuerberater! Wir hoffen, Ihnen hiermit eine kleine Hilfestellung geben zu können! Die nachstehenden Möglichkeiten stellen in erster Linie kurzfristige Möglichkeiten zur Sicherung der Praxis dar. Langfristige Möglichkeiten sollten unter Einbezug der hoffentlich in Kürze beginnenden Bundeshilfen betrachtet werden.

Ein wesentliches Kriterium aller Geldgeber wird hierbei m. E. sein: hat die Praxis bis zum Beginn der Krise ein ordentliches Betriebsergebnis (ausreichender Gewinn zur Deckung aller Kosten und Ausgaben) erwirtschaftet und steht die Praxis generell auf wirtschaftlich gesunden Füßen und kann davon ausgegangen werden, dass die Praxis auch nach überstandener Corona-Krise wieder erfolgreich arbeiten wird!

Der Autor: Andreas Bante, selbständiger Podologe seit 2018 und dipl. Bankbetriebswirt mit über 15-jähriger Berufs- und Führungserfahrung in der Kreditabteilung einer mittelständischen Sparkasse.

Bank

- Tilgungsaussetzung (Def.): Bei Tilgungsaussetzungen wird nur der Tilgungsanteil der jeweiligen Darlehensrate ausgesetzt, die Zinsen sind weiterhin zu zahlen. Im Kontoauszug ist in der Regel bei der Buchung auf dem Girokonto ersichtlich, wie hoch der Zins- und wie hoch der Tilgungsanteil ist.
- Gewerbliche Darlehen: Tilgungsaussetzungen können bei der Hausbank beantragt werden, Ihr zahlt nur die Zinsen für den beantragten Zeitraum der Tilgungsaussetzung. Die Laufzeit des Darlehensverlängert sich oder die weitere Rate erhöht sich.
- Immobilienfinanzierung: Tilgungsaussetzungen können auch hier bei der Hausbank beantragt werden. Aufgrund der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist eine Tilgungsaussetzung aber nur für max. 6 bzw. 9 Monate möglich (in Abhängigkeit zur Restlaufzeit des jeweiligen Darlehens, es kann hier von Bank zu Bank ggf. Unterschiede geben). Sollte ein

Immobilienkreditdarlehen beispielweise über einen Bausparvertrag zurück gezahlt werden, so kann hier die Aussetzung der Ansparung des Bausparvertrages beantragt werden.

Private Darlehen:

Hierunter fallen z. B. die Finanzierung eines PKW's oder anderer mobiler Gegenstände. Auch hier können Tilgungsaussetzungen beantragt werden.

Förderdarlehen:

Wurden Mittel über die KfW oder die Förderbanken des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung gestellt, muss das jeweilige Förderinstitut der Tilgungsaussetzung zustimmen. Ob überhaupt und in welchem Umfang hier Tilgungsaussetzungen möglich sind, muss im Einzelfall mit dem jeweiligen Förderinstitut durch die Hausbank abgestimmt werden.

Kontokorrentlinien:

Zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung können auf Antrag Kontokorrentkreditlinien eingeräumt oder auch erhöht werden. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt in Darlehen umfinanziert werden und es stehen ggf. Liquiditätshilfen der Länder bzw. des Bundes zur Rückführung zur Verfügung.

Darlehen beantragen:

Alternativ kann auch zum jetzigen Zeitpunkt ein Hausbankdarlehen zur Liquiditätsstärkung beantragt werden.

Liquiditätshilfen:

Wann und in welcher Art und Weise Liquiditätshilfen der Länder bzw. des Bundes zur Verfügung stehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Ebenso wenig kann zum Antragsverfahren und Voraussetzungen und Rückzahlungsmodalitäten zu solchen Programmen gesagt werden.

Bearbeitungszeiten:

Da sich die Anfragen der Kunden bei den Banken und Sparkassen häufen, kann es auch hier zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrem Bankberater!

Sparverträge:

Hier ist abzuwägen, ob diese beliebig werden sollen (was sich insb. bei Altverträgen mit einer guten Verzinsung empfiehlt) oder diese aufzulösen. Gleiches gilt für Bausparverträge. Die jeweiligen Kündigungsbedingungen sind zu beachten.

Sämtliche hier aufgeführte Maßnahmen bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der jeweiligen Bank und sind von unterschiedlichsten Faktoren abhängig! Sprechen Sie frühzeitig mit Ihrer Bank!

Private Renten- und Lebensversicherung

- Beitragsaussetzungen:** Je nach Vertrag und Versicherer sind ggf. Beitragsaussetzungen bzw. Beitragsstundungen möglich. Diese Aussetzungen können Auswirkungen auf die Ablaufleistung haben. Hinterfragen Sie auch, ob ein Mindestbeitrag zu zahlen ist.
- Kündigung:** Eine vorzeitige Kündigung eines – auch schon lange bestehenden - Vertrages bringt Ihnen zwar Liquidität, jedoch ist damit ein Teil der Altersvorsorge hinfällig. Zu beachten ist auch hier der bei dem jeweiligen Vertrag hinterlegte Garantiezins. Sollte nach überstandener Krise ein neuer Vertrag abgeschlossen werden, geschieht dies zum aktuell niedrigen Zinsniveau. Von einer Vertragskündigung sollte möglichst abgesehen werden.
- Beleihung:** Statt einer Kündigung empfiehlt es sich, den Vertrag zu beleihen, d. h. dass der jeweilige Vertrag der Bank als Sicherheit zur Verfügung gestellt wird und diese dafür entsprechende Darlehensmittel bereit stellt. Wollen Sie eine Lebens- oder Rentenversicherung beleihen, kann dies ggf. eine Steuerschädlichkeit des Vertrages mit sich bringen, besprechen Sie dies mit Ihrem Steuerberater.

Die jeweiligen Voraussetzungen sind sehr individuell und können von Vertrag zu Vertrag und von Versicherungsgesellschaft zu Versicherungsgesellschaft sehr unterschiedlich sein und bedürfen ggf. auch der Zustimmung des Versicherers. Sprechen Sie frühzeitig Ihre Versicherungsagentur an! Auch hier sind entsprechende Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen.

Finanzamt

- Steuerstundung:** Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater hinsichtlich der Möglichkeit der Steuerstundung. Wichtig: die Steuer ist nach wie vor zu zahlen, nur zu einem späteren Zeitpunkt!

Das Finanzamt muss der Steuerstundung zustimmen. Die Bedingungen und Kosten einer Steuerstundung erfragen Sie bitte bei Ihrem Steuerberater.

Vermieter

- Mietminderung:** Sprechen Sie Ihren Vermieter an, ob er Ihnen für einen Zeitraum von beispielweise drei Monaten mit einer Mietminderung oder Mietaussetzung entgegen kommt. Ob er Ihnen die Miete gänzlich erlässt oder diese zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden muss, klären Sie mit Ihrem Vermieter.
- Nebenkosten:** Auch hier sprechen Sie Ihren Vermieter an, ob er Ihnen bei der Nebenkostenvorauszahlung finanziell entgegenkommt. Ein Argument könnte eine Nebenkostenrückzahlung aus dem Vorjahr sein.

Mietkaution:

Haben Sie für Ihre Praxis beim Vermieter eine Mietkaution hinterlegt? Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter, ob er bereit wäre, Ihnen diese Mietkaution ohne Auflagen zurückzuzahlen oder die Mietkaution auch durch eine Bürgschaft (Mietaval) Ihrer Bank abgedeckt werden kann. Hier wäre dann eine entsprechende Antragsstellung bei Ihrer Bank sowie deren Genehmigung erforderlich.

Die eigene Praxis

Buchführung:

Haben Sie Ihre Buchführung auf dem aktuellsten Stand und alle Rechnungen geschrieben? Mahnen Sie überfällige Zahlungen an!

Lieferantenverbindlichkeiten:

Haben Sie in kürze fällig werden Verbindlichkeiten bei Ihren Lieferanten in größerem Volumen? Sprechen Sie mit dem Lieferanten, ob ggf. ein Zahlungsaufschub oder Teilzahlungen möglich sind.

Kurzarbeit:

Sprechen Sie diese Möglichkeit mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihrem Steuerberater durch!

Blieben Sie gesund und Grüße an die Füße!

Ihr VsP – Verband selbständiger Podologen

Andreas Flinner

Andreas Bante